



An die

BESCHEIDERLASSENDE BEHÖRDE

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Beschwerdeführer:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltanwalt
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.12.2023,
GZ: AUWR-2020-113851/147-HR, zugestellt am 04.01.2024, mit dem

- I. der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, für das Bundesstraßenbauvorhaben „A1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid, (km 174,0 – km 176,5)“ nach Maßgabe – der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter OZ 147 dokumentierten Projektunterlagen, – in Anwendung von § 24f UVP-G 2000 sowie den jeweils einschlägigen Verwaltungsvorschriften und – unter Vorschreibung zusätzlicher Anordnungen in Spruchpunkt VI die straßen-, wasser-, und forstrechtlichen Bewilligungen unter den Spruchpunkten III, IV und V erteilt wird,
- III. der Straßenverlauf bestimmt wird,
- IV. der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, nach Maßgabe – der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter OZ 147 dokumentierten Projektunterlagen und – der Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt IV.2 bis IV.6, die wasserrechtliche Bewilligung für die nachstehenden wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben Anschlussstelle Traun / Haid („A1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid, km 174,0 bis km 176,5“) erteilt wird
- V. der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, nach Maßgabe – der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter OZ 147 dokumentierten Projektunterlagen und –

der Nebenbestimmungen (inkl. der Rodungsflächenzusammenstellung und Ersatzaufforstungsfrist) unter Spruchpunkt V.2 bis V.3, die forstrechtliche Bewilligung zu permanenten Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 1,51 ha in der KG Pucking zum Zweck der Realisierung des Bundesstraßenbauvorhabens Anschlussstelle Traun / Haid („A1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid, km 174,0 bis km 176,5“) erteilt wird.

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht

BESCHWERDE AN DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT - Sachverhalt:

Das Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) und die Stadtgemeinde Ansfelden (Gemeindesstraßenverwaltung) haben bei der belangten Behörde die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben „Umfahrung Haid“, B139 km 12,500 bis B139 km 15,700, im Zuge der B139 Kremstal Straße, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ansfelden und der Marktgemeinde Pucking, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung der insgesamt rund 3 km langen Umfahrung Haid als vierstreifige Straße mit Mitteltrennung und inkludiert den vierstreifigen Ausbau des bestehenden ersten Teilabschnitts (Westspange Dammstraße). Die Umfahrung beginnt südlich der bestehenden Traunbrücke der B139 Kremstal Straße und führt von dort in südwestliche Richtung bis zur L563 Traunuferstraße. Anschließend verläuft die Umfahrung Haid weiter in Richtung Süden in Dammlage über die A1 Westautobahn. In diesem Bereich erfolgt auch die Anbindung an die A1 West Autobahn und A25 Welser Autobahn (ASt Traun / Haid). In weiterer Folge schwenkt die B139 nach Südosten und bindet im Bereich Ritzlhof wieder in die bestehende B139 Kremstal Straße ein.

Im Zuge des Projektes ist der Ersatz der bestehenden Kreisverkehre am Baulosanfang (südlich der Traunbrücke) sowie am Baulosende (Ritzlhof) durch Knoten mit Verkehrslichtsignalanlagen (Ampeln) vorgesehen. Die Anbindung der Traunuferstraße Richtung Pucking an die Umfahrung Haid erfolgt mit einem niveaufreien Knoten. Die neue ASt Traun / Haid und die L1392 Ritzlhof Landesstraße (Anbindung der Einkaufszentren) werden mittels T-Knoten mit VLSA an die Umfahrung angebunden.

Das Gesamtprojekt nimmt eine Fläche von rd. 35,1 ha in Anspruch, wobei natürliche Bodenstandorte, Waldflächen sowie anderweitig genutzter Boden betroffen ist. Ein Konzept bzw. adäquate Kompensationsmaßnahmen wurden von der Behörde nicht festgelegt.

Für die Herstellung und Sicherung von Mager- und Trockenwiesenbereichen wurden keine ausreichenden Parameter festgelegt.

Die Entwässerung erfolgt über die Dammflächen bzw. über Sickeranlagen. Die ökologisch wichtige Begrünung von Retentions- und Versickerungsflächen, sowie deren Pflege dieser beanspruchten Bereiche, ist offen. Auch hat es die Behörde verabsäumt, festzulegen, welcher Art die Begrünung der Bodenfilteranlage zu sein hat.

Während der Betriebsphasen der sieben Kreuzungen sind Leuchten mit einer Lichtfarbe von max. 3.000K und einer Begrenzung der kurwilligen Strahlung unter 500 nm mit max. 14% vorgesehen. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Nachtabsenkung, URL und des UV-Anteils fehlen aber gänzlich.

Der Oö. Umweltanwalt erhebt binnen offener Frist gegen den am 04.01.2024 zugestellten Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.12.2023, GZ: AUWR-2020-113851/147-HR, betreffend teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und Genehmigungen nach § 24f UVP-G 2000

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht und stellt den

A N T R A G,

das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid

1. wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben bzw.

2. hinsichtlich der nachstehend angeführten Beschwerdegründe wie folgt abändern bzw. ergänzen:

Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Der Oö. Umweltanwalt ist als Adressat des angefochtenen Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.12.2023, GZ: AUWR-2020-113851/147-HR beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 04.01.2024 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist.

Die Beschwerde ist auch begründet:

Der angefochtene Bescheid ist aus nachstehenden Gründen rechtswidrig:

Der angefochtene Bescheid ist inhaltliche rechtswidrig, da es die bescheiderlassende Behörde verabsäumt hat, die vom Oö. Umweltanwalt eingebrachten Forderungen als Nebenbestimmungen im Bescheid vorzuschreiben. Diese Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Verfahrens zu gewährleisten.

1. Verpflichtende Maßnahmen zur Kompensation der Bodenversiegelung

Bereits in der vorläufigen Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 09.12.2021 (UAnw-2019-239566/18-2021-Don) führt der Oö. Umweltanwalt aus:

„In der Betriebsphase werden rund 14,1 ha beansprucht. Derzeit ist projektseitig ist die Rekultivierung bestehender Wege und Straßen (rd. 1,4 ha Entsiegelung von versiegelten Flächen) vorgesehen.

	B 139 Kremstal Straße, Umfahrung Haid [ha]	A 1 West Autobahn, ASt. Traun [ha]	Summe beider Vorhaben [ha]
Temporärer Flächenbedarf Bauphase	14,5	11,0	25,5
Natürliche Bodenstandorte	11,5	8,6	20,1
Waldflächen / lineare Gehölzstrukturen	0,8	0,3	1,1
Weitere Nutzungen (v.a. Siedlung, Verkehr)	2,2	2,1	4,3
Flächenbedarf Betriebsphase (vgl. Abschnitt 0)	21,0	14,1	35,1
Flächenbedarf Gesamtes Baufeld	35,5	25,1	60,6

	Rekultivierung / Entsiegelung	Flächenbedarf
Flächenbedarf Betriebsphase insgesamt		rd. 14,1 ha
dauernde Rekultivierungsflächen / Entsiegelung	rd. 1,4 ha	

Tabelle 2: A 1, ASt. Traun, Flächenbedarf Betriebsphase

Flächenbedarf für Versiegelung innerhalb der Betriebsumhüllenden	Flächenbedarf
Versiegelte Fläche Betrieb (Trasse, Rampen, Wegumlegungen, Unterführungen, ...)	rd. 3,6 ha
Versiegelte Nebenwege / Begleitwege	rd. 0,2 ha

Tabelle 3: A 1, ASt. Traun, versiegelte Flächen Betriebsphase

Weitere technische Anlagen innerhalb der Betriebsumhüllenden	Flächenbedarf
Nicht versiegelte Flächen Betrieb (Böschungen, Dämme)	rd. 4,3 ha
Nicht versiegelte, offenporige Nebenwege	rd. 0,3 ha
Gewässerschutzanlagen	rd. 0,3 ha
weitere nicht versiegelte Flächen (Rest- und Zwickelflächen, Flächen weiterer techn. Ausrüstung)	rd. 5,4 ha

Tabelle 4: A 1, ASt. Traun, nicht versiegelte Flächen Betriebsphase

Der genannte Gesamtflächenbedarf von rund 14,1 ha betrifft die folgenden Nutzungen im Vorhabensraum:

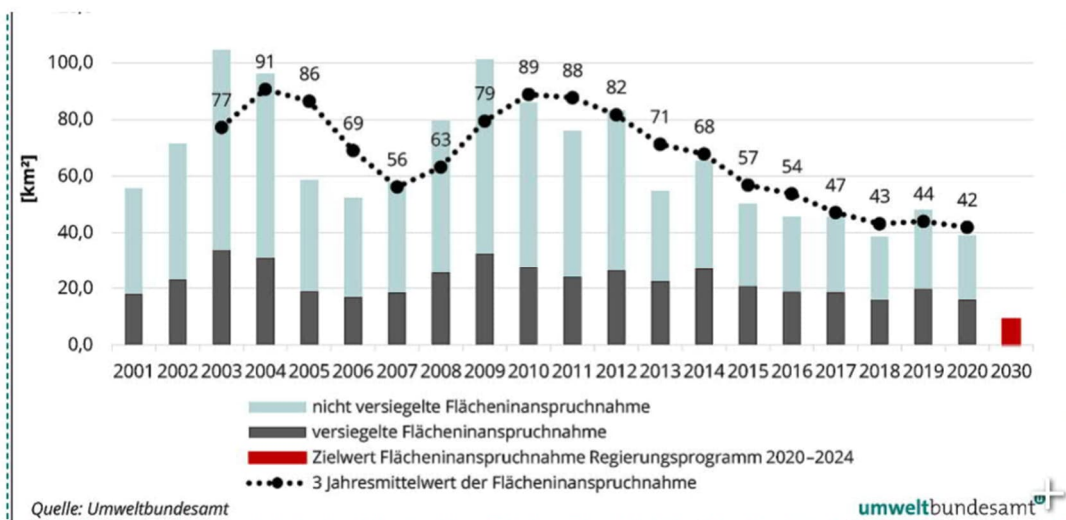
- **Natürliche Bodenstandorte:** rund 11,3 ha
- **Waldflächen:** rund 1,6 ha
- **weitere Nutzungen (v. a. Siedlung, Verkehr):** rund 1,2 ha

Der genannte Gesamtflächenbedarf beider Vorhaben (AST Traun und Umfahrung Haid) beträgt rd. 35,1 ha:

- **Natürliche Bodenstandorte:** rund 27,4 ha
- **Waldflächen:** rund 3,0 ha
- **weitere Nutzungen (v. a. Siedlung, Verkehr):** rund 4,7 ha

Ein Konzept und weitere Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Kompensation der Bodenversiegelung fehlen, der Projekt ist somit unvollständig.

Als Zielwert gibt die Bundesregierung 2,5 ha pro Tag bzw. 9 km² pro für das Jahr 2030 vor. Der 3-Jahres-Mittelwert des Bodenverbrauchs liegt derzeit bei 42 km² pro Jahr.



Die Zielerreichung wäre also ein Viertel des derzeitigen Bodenverbrauchs. Umgelegt auf das gegenständliche Vorhaben wären 27 ha beim gegenständlichen Projekt durch Entsiegelungen zu kompensieren, der Anteil der AST Traun beträgt ca. 10,5 ha.

Eine Kompensation durch Entsiegelungsmaßnahmen und/oder die (Dach-)Begrünung auf Bundesgebäuden im weiteren Umfeld oder nötigenfalls die Schaffung vertikaler, „belebter Oberflächen“ im Zuge des Lärmschutzes oder zur besseren Kammerung der Landschaft (Sichtverschattungen Landschaftsschutz) wären mögliche Ansätze.

Die Zielerreichung wäre also ein Viertel des derzeitigen Bodenverbrauchs. Umgelegt auf das Vorhaben wären 27 ha beim gegenständlichen Gesamt-Projekt durch Entsiegelungen zu kompensieren, der Anteil der Umfahrung beträgt ca. 15 ha.

Im Rahmen der Verhandlung hat der Oö. Umweltanwalt u.a. überdies festgehalten:

Das Gutachten verschweigt jedoch, dass weder durch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, noch die Ersatzaufforstungen Boden dauerhaft zerstört wird. Auch verschweigt sich das Gutachten hinsichtlich der Tatsache, dass ein Teil des Ausgleichs (Freilandvogelarten) auf weiterhin landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen – also mit Flächen, auf denen eingeschränkt, aber doch Landwirtschaft weiterhin erfolgen kann – stattfinden.

Der UVP-Leitfaden 2019 des UBA (S.73) führt zum Thema Boden u.a. an:

„Mit der eigenständigen Nennung des Schutzguts Fläche betont die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52 EU und nun auch das UVP-G 2000 über den bereits bestehenden Schutz des Bodens den Aspekt des Flächenverbrauchs durch Versiegelung. Das Schutzgut Boden und Fläche kann durch ein Vorhaben in quantitativer und in qualitativer Hinsicht beeinträchtigt werden. Dabei sind sowohl die vorhabensbedingte Boden-/Flächeninanspruchnahme als auch Veränderungen der Bodenfunktionen durch das Vorhaben zu berücksichtigen.

...

In Hinblick auf die fortschreitende Bodenversiegelung (in Österreich wurde für 2016 ein durchschnittlicher Versiegelungsgrad von 41 % der Flächen, die als Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht werden, ausgewiesen) ist auf die Zielbestimmungen in den Raumordnungsgesetzen oder Bodenschutzgesetzen der Bundesländer zum sparsamen Umgang mit Flächen und Boden hinzuweisen. Die tägliche Flächeninanspruchnahme in Österreich betrug 12,9 ha/Tag im Durchschnitt der Drei-Jahres-Periode 2015-2017. Gemäß der Bodencharta 2014 soll insbesondere bei UVP-Vorhaben eine Minimierung des Bodenverbrauchs sichergestellt werden.“

Wie jedoch angesichts der Tatsache der 22,5 ha dauerhaft entzogenen Fläche die Gesamtbeurteilung als „vertretbar“ aus Sicht des Bodenschutzes ausfallen kann und mit der Forderung nach Ersatz-Entsiegelung umgegangen wird, dazu verschweigt sich die ASV. Zur Minimierung des Bodenverbrauchs zählt auch die Kompensation der Versiegelung – so wie auch bei anderen Schutzgütern die Vermeidung und Verminderung des Eingriffs, die Kompensation und der Ersatz Teil des Maßnahmeninstrumentariums zur Sicherung von Schutzgütern ist.

Dazu merkt die Oö. Umweltanwaltschaft an, dass sich das Schutzgut Boden zwar auch, aber nicht nur auf die Frage des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden bezogen werden darf, sondern den gesamten Bodenschutz abzudecken hat.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei wird auf Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht.

Böden mit einem bereits hohen Funktionserfüllungsgrad können nicht mehr aufgewertet werden, so dass auf solchen Böden keine Kompensationsmaßnahme für den Boden möglich ist. Bei der Archivfunktion ist ein Funktionsverlust nicht ausgleichbar.

Es stehen aber auch in diesen Fällen mögliche Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung, wie etwa Entsiegelung, Rekultivierung/Teilrekultivierung aufgelassener Abbaustätten und Altablagerungen, Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre, Abtrag von Aufschüttungen und Verfüllungen aus technogenen Substraten, Oberbodenauftrag, Nutzungsextensivierung, Erosionsmindernde Maßnahmen, Dachbegrünungen, udgl.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die „Leitlinien für bewährte Praktiken zur Begrenzung, Milderung und Kompensierung der Bodenversiegelung“ der EU-Kommission (2012), die u.a. anführen (S. 33):

„Es gibt verschiedene Methoden zur Kompensierung verlorener Bodenflächen und eingebüßter Bodenfunktionen:

- 1) Wiederverwendung des bei der Versiegelung des Bodens auf einer bestimmten Fläche abgetragenen Bodens an einem anderen Standort,
- 2) Entsiegelung einer bestimmten Fläche (Bodenrückgewinnung) zur Kompensierung einer Versiegelung an anderer Stelle,
- 3) Ökokonten und Handel mit Entwicklungszertifikaten und
- 4) Erhebung von Gebühren für die Versiegelung von Flächen, die für den Bodenschutz oder andere Umweltschutzmaßnahmen eingesetzt werden.“

Verwiesen wird auf den Entschließungsantrag des EU-Parlaments vom 21.04.2021 um Bodenschutz (2021/2548), die Bodenstrategie 2030 der EU-Kommission (2021), A European Green Deal | European Commission (europa.eu) (https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en), das Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the protection of soil and amending Directive 2004/35/EC, COM/2006/0232 final - COD 2006/0086 und das SEC(2006)620, Commission Staff Working Document, Impact Assessment of the Thematic Strategy on Soil Protection.

Auf Basis des Art 191 des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag)“, der „EU-Bodenstrategie für 2030“ der Europäischen Kommission vom 17.11.2021, dem Abschlussbericht zu „UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und Klimawandel“, der „UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU2“, dem „ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Bodenstrategie für Österreich“(2021), der Umsetzung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals (SDGs) und den Zielen der Bundesregierung zur Reduktion des Bodenverbrauchs auf ein Viertel des derzeitigen Bodenverbrauchs stellt die Oö. Umweltschutzbehörde ihre Forderung nach Kompensation der 75% der dauerhaft versiegelten Flächen durch die beiden Vorhaben.

§ 1 Abs 1 des UVP-G 2000 legt als Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) u.a. fest, „die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben ... auf Fläche und Boden“ hat.

§ 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G 2000 fordert „eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;“

Hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ gibt es keine Einschränkung auf „landwirtschaftlich genutzten Boden“. Diese kennt auch § 6 Abs. 1 Z. 4 UVP-G 2000 (Ermittlung der Umweltauswirkungen) und die Beschreibung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht.

Auflagenforderung:

Der Behörde ist vor Bescheiderlassung ein Konzept vorzulegen, durch welches 75% der durch das Vorhaben tatsächlich versiegelten Fläche entsiegelt oder teilentsiegelt werden, wie z.B. durch

Dachbegrünungen, die Rekultivierung asphaltierter Flächen, die Sicherstellung der extensiven Begrünung der neuen Straßenbahntrasse im Bereich des als Landesstraße aufzulassenden Abschnitts der B139, u.a.

Dazu können auch die Servicewege rund um die Gewässerschutzanlagen, die Nebenwege und andere untergeordnete Anlagenteile in wassergebundener Deckschicht ausgeführt werden.

Das Gutachten hat diese Aspekte – abseits der landwirtschaftlichen Bodennutzung - nicht aufgegriffen, auch nicht der Bereich Naturschutz, der Bereich Forstwirtschaft oder der Bereich Raumordnung. Das UVP-Gutachten samt etwaiger Auflagenvorschreibungen ist somit unvollständig.“

Diesen Vorbringen hält die belangte Behörde in ihrer Bescheidbegründung entgegen:

„Projektgemäß sind ökologische Ausgleichsflächen im Ausmaß von in Summe rund 13,9 ha vorgesehen, davon befinden sich rund 11,8 ha auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen mit mäßigen bis hohen Sensibilitäten (0,4 ha innerhalb der Betriebsumhüllenden; 11,4 ha außerhalb der Betriebsumhüllenden). Dies stellt aus fachlicher Sicht nicht zuletzt in Hinblick auf zu erwartende Klimaveränderungen und Ernährungssicherheit eine erwähnenswerte Größe dar; aus Sicht des Fachbereichs Bodenschutz (inkl. Landwirtschaft) wären allfällige weitere Kompensationsmaßnahmen, die gegebenenfalls mit zusätzlichem Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehen, nicht nachvollziehbar.“

Hinsichtlich der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist die belangte Behörde dem Vorbringen nicht gefolgt und wurde als rechtlich nicht zulässig erachtet, da durch „Auflagen nicht Dritte verpflichtet werden können und eine Rechtsgrundlage – wie sie etwa das ForstG 1975 für Ersatzaufforstungen vorsieht – für das Schutzgut Boden fehlt.“

In der Folge enthalten die Nebenbestimmungen VI.7. für den Fachbereich Bodenschutz (inkl. Landwirtschaft) keinerlei Festlegungen zum quantitativen Bodenschutz oder zu begleitenden Maßnahmen der Minimierung bzw. Reduzierung des Bodenverbrauchs, geschweige denn Kompensationsmaßnahmen, wie etwa die Entsiegelung bereits versiegelter Flächen oder die Umwandlung hart versiegelter Flächen in Flächen mit einem geringen Versiegelungsgrad, wie etwa die Umwandlung von harten Dächern in (extensiv) begrünte Dachflächen. Dass für solche Festlegungen die Rechtsgrundlage fehlt, bestreitet der Oö. Umweltanwalt, denn die im Bescheid vorhandenen Nebenbestimmungen zum Bodenschutz kommen dem Minimierungsgebot des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z. 2 UVP-G nicht nach. Hinsichtlich der – nicht (unmittelbar) möglichen Verpflichtung Dritter – hält der Oö. Umweltanwalt den Genehmigungsvorbehalt entgegen.

Grundlage für eine solche Beurteilung der Minimierung des Bodenverbrauchs und der Kompensation desselben sind die bereits im Rahmen der Mündlichen Verhandlung (Passage siehe oben) angeführten Dokumente, wie der Entschließungsantrag des EU-Parlaments vom 21.04.2021 um Bodenschutz (2021/2548), die Bodenstrategie 2030 der EU-Kommission (2021), A European Green Deal | European Commission (europa.eu) (https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en), das Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the protection of soil and amending Directive 2004/35/EC, COM/2006/0232 final - COD 2006/0086 und das SEC(2006)620, Commission Staff Working Document, Impact Assessment of the Thematic Strategy on Soil Protection.

Auf Basis des Art 191 des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag)“, der „EU-Bodenstrategie für 2030“ der Europäische Kommission vom 17.11.2021, dem Abschlussbericht zu „UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und Klimawandel“, der „UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU2“, dem „ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Bodenstrategie für Österreich“(2021), der Umsetzung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals (SDGs) und den Zielen der Bundesregierung zur Reduktion des Bodenverbrauchs auf ein Viertel des derzeitigen Bodenverbrauchs **stellt der Oö. Umweltanwalt seine Forderung nach Kompensation von 75% der dauerhaft versiegelten Flächen durch das Vorhaben.**

2. Ökologische Ausgestaltung von Versickerungsanlagen

Bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Oö. Umweltanwalt in Form begründeter Auflagenforderungen vorgebracht:

„... Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert auf dieser Basis:

Auflagenforderung:

Die Begrünung der Regenretentionsanlagen ist nach dem „Merkblatt zur Gestaltung und Erhaltung naturnaher Retentionsanlagen“ des Landes OÖ durchzuführen und zu pflegen. Dazu ist als Deckschicht nährstoffarmer Unterboden (Zwischenboden) zu verwenden

Auflagenforderung:

Die Versickerungsanlagen (mit Ausnahme jener Bereich mit unterliegender Drainage) sind zumindest randlich mit standortgerechten Laubgehölzen zu bestocken.“

Für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft legt die Nebenbestimmung 4.13. fest:

„In Bodenfilteranlagen (Bodenfilterbecken, Bodenfiltermulden) dürfen einzelne Bäume gepflanzt werden, wenn im Wurzelraum keine Drainagen bestehen. Die Pflanzung von Sträuchern ist in Bodenfilteranlagen nicht zulässig.“

Darüber hinaus gibt es keinerlei Festlegungen, dass die Begrünung der Bodenfilteranlagen mit standortgerechtem Naturwiesensaatgut erfolgen muss, und somit – ohne die Gewässerschutzziele zu unterlaufen oder zu schmälern – naturnahe magere Vegetationsstandorte mit höherer Biodiversität an Pflanzen und Tierarten (Insekten) geschaffen werden kann. Die Retentions- und Versickerungsanlagen entsorgen eine versiegelte Fläche von ca. 12,7 ha. Die Forderung nach naturschutzfachlich qualitativ höherwertiger Retentions- und Versickerungsflächen wäre wohl auch als qualitativer Ausgleich für die ca. 12,7 ha dauerhaft versiegelter Fläche zu sehen. Denn auf dieser ca. 12,7 ha dauerhaft versiegelter Fläche besteht kein ökologisches Restrukturierungspotential mehr und so ist es nicht nur billig, sondern auch recht, auf den „technischen Gewässerschutzflächen“ dieses ökologische Zusatzpotential umzusetzen.

Der Oö. Umweltanwalt fordert somit die Begrünung der Retentions- und Versickerungsflächen mit Naturwiesensaatgut. Dies wäre nur die logische Weiterführung der Nebenbestimmung 8 des Naturschutzbescheids (AUWR-2020-127713/113-HR), die festlegt:

„Sämtliche zu begrünenden Begleit- und Zwickelflächen sind mit REWISA-zertifiziertem Saatgut zu begrünen.“

Dies soll somit nicht nur für die Begleit- und Zwickelflächen, sondern auch für die Retentions- und Versickerungsflächen gelten. Überdies wäre in diesen Bereichen auch die Ausbringung der Bodenschichten mit den Frühjahrsgeophyten (vgl. Nebenbestimmung 14.6. Natur- und Landschaftsschutz des UVP-Bescheids der Umfahrung Haid (Landesstraße) (AUWR-2020-127713/172-HR) möglich, sinnvoll und daher zu fordern.

Analog dem UVP-Bescheid zur Umfahrung Haid (Landesstraße) (AUWR-2020-127713/113-HR) Auflagenpunkt 8.23. bzw. der Forderung des Oö. Umweltanwalts in der Beschwerde gegen diesen Bescheid (zweimalige Mahd und Entfernung des Mähguts von der Fläche) sind die Mähzeitpunkte (Zeitfenster) in Abstimmung mit dem/der Naturschutzsachverständigen festzulegen und als zusätzlicher Auflagenpunkt im Bescheid zu fixieren. Die Nebenbestimmung 4.17 ist jedoch dahingehend abzuändern, dass die Alternative des Schlägelns und Belassens des Mähguts gestrichen wird. Grund dafür ist der Umstand, dass durch das Schlägeln und Belassens des Mähguts auf der Fläche die Nährstoffe von der Fläche nicht entfernt und somit der Standort über die Zeit

„aufgedüngt“ wird. Resultat wäre der Verlust eines artenreichen mageren Standorts und damit eine grobe, artenarme Grünfläche.

3. Fachbereich Lichttechnik

Es ist lobenswert, dass die Behörde für den Bereich Lichttechnik grundlegende Regelungen getroffen hat und auch durchaus sinnvolle, fachlich gestützte Festlegungen gemacht wurden. Die Bestimmungen zu Limitierung der Lichtverschmutzung sind nicht nur aus Sicht der Humanmedizin (Melatonin und zirkadianer Rhythmus), sondern auch aus Sicht des Artenschutzes (Insekten, nachtaktive Tiere, Sog- und Barrierewirkung) geboten. Die Nebenbestimmungen des Fachbereichs 3 Lichttechnik sind somit grundsätzlich sinnvoll, jedoch ist die Nebenbestimmung 3.9. während der Betriebsphase unzureichend:

„Für die Beleuchtung der Kreuzungen sind Leuchten mit einer Lichtfarbe von maximal 3.000 K und einer Begrenzung der kurzwelligen Strahlung unter 500 nm mit max. 14 % zu verwenden.“

Die Festlegung „Farbtemperatur von maximal 3.000 °K und einem möglichst geringen Blauanteil“ ist grundsätzlich richtig, aber ebenso unzureichend bestimmt. Ähnliches gilt für Auflagenpunkt 2 des Naturschutzbescheids (AUWR-2020-127713/113-HR). Festlegungen fehlen, dass – wie es die ÖNorm O1052 auch vorsieht – der ULR 0% beträgt, dass es ab 20:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr zu Nachtabsenkungen auf 50% bzw. 30% der Beleuchtungsleistung oder alternativ dazu zu einer frequenzabhängigen Absenkung der Beleuchtung kommt, sowie Festlegungen, dass – zusätzlich zu sinnvollen und erfolgten Begrenzung des kurzwelligen Lichtanteils – der UV-Anteil nahe 0% liegt.

Gefordert wird somit:

- **Festlegungen zur Nachtabsenkung**
- **Festlegungen zum ULR**
- **Festlegungen zur Begrenzung des UV-Anteils**

Diese Forderungen entsprechen dem Stand der Technik (vgl. ÖNorm O1052) und entsprechendem Vermeidungs- und Minimierungsgebot.

Weiters wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Linz, am 18.01.2024

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Öö. Umweltanwalt

